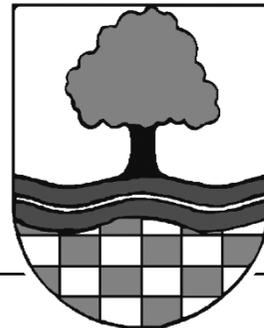


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 25. September 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 07/2019

Inhalt der Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 22.08.2019.....	Seite 1	Landtagswahl 2019 – so hat Zeuthen gewählt.....	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 03.09.2019.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung.....	Seite 6
Amtliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.09.2019.....	Seite 2	Tag des Ehrenamtes 2019: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements	Seite 6
Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Grundschule am Wald“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	Seite 3	Hinweise zur Sondernutzung von öffentlichem Straßenland	Seite 7
Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ Öffentliche Auslegung	Seite 5	Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen	Seite 8

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 22.08.2019

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-029/2019
Beschluss-Tag: 22.08.2019
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Fortsetzung Bürgerbus

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 18.866,68 € für den „Bürgerbus im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2019“ und damit der Fortführung des Bürgerbusses zu.

Beschluss-Nr.: BV-054/2019
Beschluss-Tag: 22.08.2019
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vergabe Winterdienst 2019-2020

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Winterdienst im Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.03.2020 an den Bieter 1 zum Angebotspreis von 72.499,29 €.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 03.09.2019

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-061/2019
Beschluss-Tag: 03.09.2019
Einreicher: Fraktionen B'90/Grüne, BfZ, CDU

Betreff: Grünstreifen Falkenhorst

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das vom Planungsbüro HochC in der Dialogveranstaltung am 8.8.2019 vorgestellte Konzept „Öffentlicher Grünzug Ost-West-Promenade“ soll in den kommenden Jahren vollständig umgesetzt werden. Die Anlieger sind in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen. Der Bürgermeister hat sich um die Einwerbung von Fördermitteln zu bemühen. Die Gemeinde sichert finanziell und personell die langfristige Pflege der Grünfläche ab.
2. Abweichend vom Beschluss BV-004/2019 erfolgt die Kündigung der noch bestehenden Pachtverträge im Jahr 2019 zum 31.12.2020.
3. Der Abschnitt zwischen dem Zweimeterweg (verlängerte „Narzissenallee“) und „Hoherlehmer Straße“ soll bis Ende 2024 noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit soll in diesem Abschnitt eine ungestörte Entwicklung der Pflanzen und die Ansiedlung von Tierarten ermöglicht bzw. gefördert werden.
4. Für den ebenso ungeordneten Grünstreifen nördlich der Straße „Am Falkenhorst“ (zwischen „Straße am Hochwald“ und Einmündung „Am Tonberg“ in die „Hoherlehmer Straße“) ist die Umsetzung eines vergleichbaren Konzeptes in Zusammenarbeit mit dem Baum- und Natur-

– Amtlicher Teil –

schutzbereit zeitnah zu prüfen. Die Interessen der Anlieger sind dabei frühzeitig einzubeziehen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Beschlussvorlage in die Gemeindevertretung zur Umsetzung einzubringen.

Beschluss-Nr.: BV-059/2019
Beschluss-Tag: 03.09.2019
Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Betreff: Ernennung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen benennt Frau Dr. Inge Seidel zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-045/2019
Beschluss-Tag: 03.09.2019
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 1).

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-046/2019
Beschluss-Tag: 03.09.2019
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss-Nr.: BV-065/2019
Beschluss-Tag: 03.09.2019
Einreicher: Fraktionen FDP, DIE LINKE, SPD, B'90/Grüne, CDU

Betreff: Zeuthens Ortszentrum attraktiv neugestalten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen:

1. Spricht sich für die Neugestaltung des Ortszentrums auf beiden Bahnhofseiten von Zeuthen aus, um die Attraktivität der Gemeinde zu erhöhen.
2. Beauftragt den Ortsentwicklungsausschuss:
 - a) zusammen mit der Gemeindeverwaltung und den Beiräten ein Konzept mit Zeitplan zur Neugestaltung des Ortszentrums zu erarbeiten. Zu den wesentlichen inhaltlichen und zeitlichen Parametern des Konzeptes sollen u. a. gehören: Definition des Bereiches „Ortszentrums“; Berücksichtigung früherer Planungen und Vorschläge; Ideenwettbewerb bei Bürgern und Gewerbetreibenden; Bewertung

der Vorschläge; Vorstellung von möglichen Konzepten in den Fachausschüssen; Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zur Umsetzung; Ausschreibung; Prüfung nach Fördermöglichkeiten; Baubeginn; Fertigstellung.

- b) Der Ortsentwicklungsausschuss erhält die Möglichkeit, ein Planungsbüro zur Erarbeitung der Konzeption hinzuzuziehen. Haushaltsmittel sind entsprechend zur Verfügung zu stellen.
3. Bis Ende November 2019 soll im Ortsentwicklungsausschuss über Sofortmaßnahmen beraten werden, die die derzeitige Situation im Ortszentrum für die Zeuthener sofort verbessern. Die Maßnahmen sind für die Beratungen des Haushaltes 2020 zu berücksichtigen und in das Gesamtkonzept einzuarbeiten.

Beschlüsse – Fortsetzungssitzung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 03.09.2019 vom 12.09.2019

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-050/2019
Beschluss-Tag: 12.09.2019
Einreicher: Fraktionen FDP und SPD

Betreff: Klassifizierung der Straße am Pulverberg – Straßenausbau statt Erschließung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:

1. Der Ausbau der Straße „Am Pulverberg“ wird fortgeführt.
2. Die Straße „Am Pulverberg“ ist ein Straßenausbau und fällt nicht unter die Erschließung nach dem Baugesetzbuch, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, rechtzeitig vor Eintritt der Festsetzungsverjährung eine Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen gegenüber allen betroffenen Grundstückseigentümern der „Straße am Pulverberg“ vorzunehmen, soweit die Klassifizierung als Erschließungsmaßnahme oder als Straßenausbaumaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist.
4. Überdies wird die Verwaltung damit beauftragt, zu prüfen, ob für andere Straßen in der Gemeinde Zeuthen, die derzeit als Erschließungsstraßen klassifiziert sind und für den Ausbau bzw. Erschließung klassifiziert sind, ähnliche Voraussetzungen wie für die Straße „Am Pulverberg“ existieren.

Beschluss-Nr.: BV-052/2019
Beschluss-Tag: 12.09.2019
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss über die Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Endgeräte zur digitalen Gremienarbeit

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte „Nutzungsvereinbarung über ein überlassenes mobiles Endgerät inkl. Datenkarte und ein E-Mailpostfach für die digitale Gremienarbeit“.

– Amtlicher Teil –

Beschluss-Nr.: BV-056/2019
 Beschluss-Tag: 12.09.2019
 Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Betreff: Unbefristete Einstellung zur Kompensation von Personalausfällen in Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der sofortigen unbefristeten Einstellung zur Kompensation von regelmäßigen Personalausfällen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 4 VbE zu. Bis zur erfolgreichen Besetzung der Stellen wird die Verwaltung beauftragt, die Personaldefizite durch andere geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Beschluss-Nr.: BV-047/2019
 Beschluss-Tag: 12.09.2019
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Essenversorgung von Kindern und Schülern in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Auf das Hauptangebot vom 09.07.2019 der Firma Wildauer Service Gesellschaft (Lessingstr. 24, 15745 Wildau) soll der Zuschlag erteilt werden, weil es das wirtschaftlichste ist.

Beschluss-Nr.: BV-053/2019
 Beschluss-Tag: 12.09.2019
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vergabe Straßenreinigung 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 an den Bieter 4, die Winterdienstgesellschaft Süd-Ost mbH & Co. KG zum Angebotspreis von 178.210,24 €.

Beschluss-Nr.: BV-057/2019
 Beschluss-Tag: 12.09.2019
 Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Betreff: Bestellung des Vertreters der Gemeinde Zeuthen in den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen bestellt Frau Christine Wehle als Vertreter der Gemeinde Zeuthen beim Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“.

Beschluss-Nr.: BV-064/2019
 Beschluss-Tag: 12.09.2019
 Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Berufung der Mitglieder für den Baum- und Naturschutzbeirat der Gemeinde Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beruft folgende Mitglieder in den Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission):
 Herrn Uwe Bruns
 Herrn Ulrich Miekley
 Herrn Axel Mieritz.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Grundschule am Wald“ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ auf. Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Forstallee bzw. dem Forstweg und der Miersdorfer Chaussee. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits durch die Grundschule am Wald bebaut. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89, 93, 100 (teilweise) und 104 der Flur 14 der Gemarkung Zeuthen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des Standortes der Grundschule am Wald einschließlich seiner erforderlichen Erweiterung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 07.10.2019 bis 06.11.2019

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr und 13-17 Uhr, freitags 9-12 Uhr) durchgeführt.

Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb der genannten Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, den 12.09.2019

*Herzberger
 Bürgermeister*

– Amtlicher Teil –

Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) erhoben und verarbeitet.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: lan-ge@zeuthen.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/-r der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: bruesehaber@zeuthen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Es werden Daten erhoben zum Zweck der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung), insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u. a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage des § 3 BauGB und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbaDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Mitglieder der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Rahmen der Bauleitplanung,
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel,
- zuständige Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen,
- Dritte, denen durch die Gemeinde Zeuthen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanung gemäß § 4b BauGB übertragen wurde.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann, z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens, die Bauleitplanung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen jeder von der Datenverarbeitung betroffenen Person insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht der Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung im Falle der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Beschwerde ist zu richten an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203-356-0, Telefax: 033203-356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter www.la.brandenburg.de entnommen werden.

– Amtlicher Teil –

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“
Öffentliche Auslegung**

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 139 „Forstallee“ auf. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde in Miersdorf an der Forstallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126/1 sowie 41 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf (Forstallee 43b). Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 126/1 besteht das Planungsziel in der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ (Stand 09/2019) liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB einschließlich der Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 07.10.2019 bis 06.11.01.2019

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9-12 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ (Stand 09/2019) schriftlich oder zur

Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

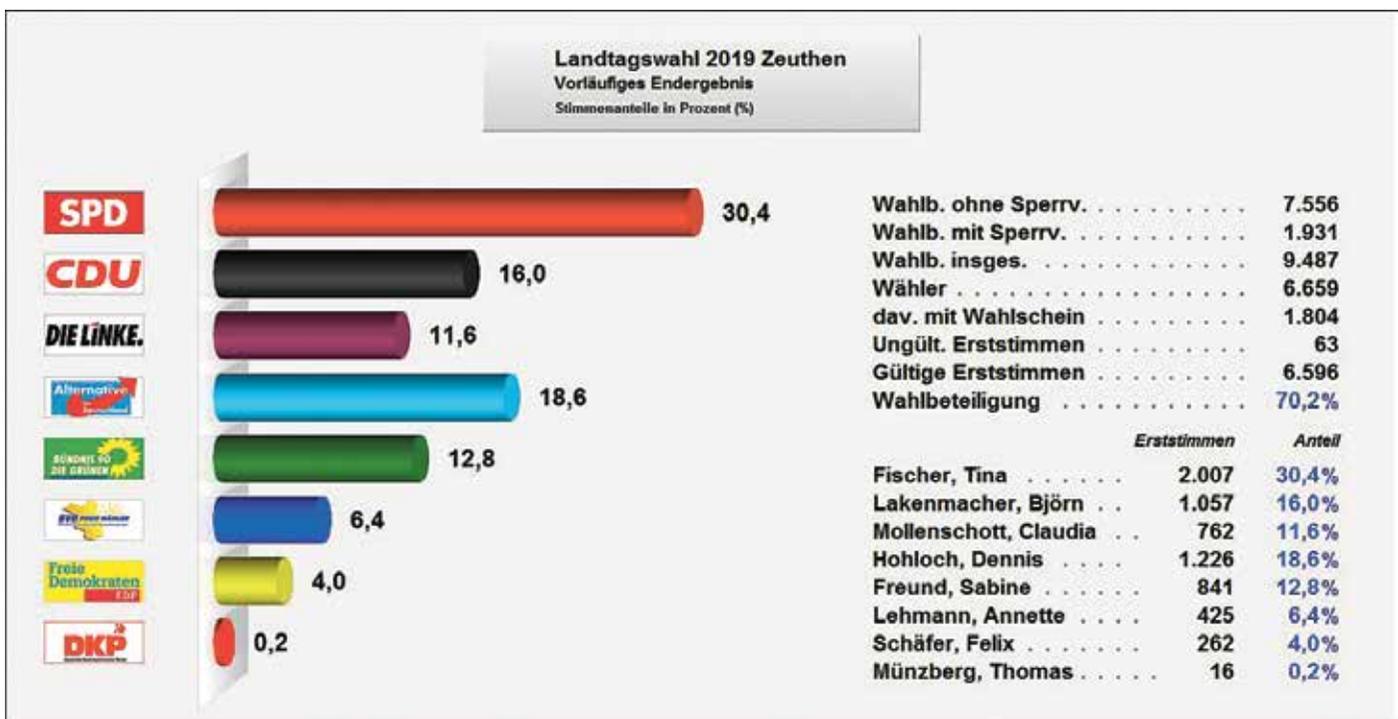
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

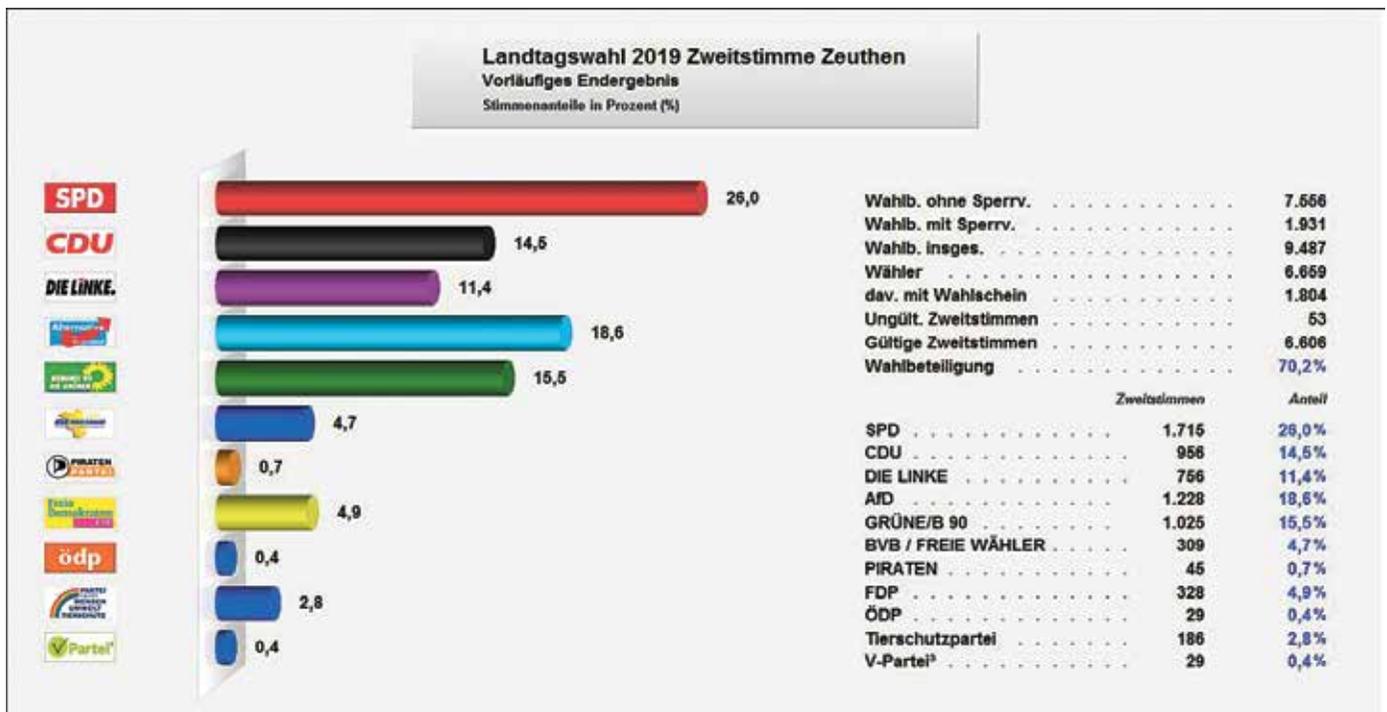
Zeuthen, den 12.09.2019

Herzberger
Bürgermeister

Landtagswahl 2019 – so hat Zeuthen gewählt



– Amtlicher Teil –



Vielen Dank den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die Unterstützung im Wahljahr 2019.

Ihre Wahlbehörde

Bekanntgabe – Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Zeuthen, Gemarkung: Miersdorf Flur 5 und Miersdorf Flur 9

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte und zur Aktualisierung der Nutzungsarten durchgeführt. Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

(Az.: 19_62_60_0023) – Flur 5
(Az.: 19_62_60_0024) – Flur 9

vom 19. September 2019 bis 17. Oktober 2019

Im Auftrag

Kuse
Amtsleiter

Tag des Ehrenamtes 2019: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements

Ehrenamtlich Tätige schaffen Lebensqualität und stärken den Zusammenhalt in einer Gemeinschaft, dies gebührt der Anerkennung aller. Gemäß der Satzung über Ehrungen in Zeuthen sollen Bürgerinnen und Bürger, die in besonderem Maße ehrenamtlich tätig sind, in einem feierlichen Rahmen ausgezeichnet werden. Dies ist für Samstag, 11. Januar 2020 geplant. Ehrenamtler wirken in ganz unterschiedlichen Bereichen, deshalb sind sowohl die **Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen aufgerufen**, Personen vorzuschlagen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen für das Gemeinwohl Zeuthens hervorgetan haben oder die für die gemeindliche Entwicklung Zeuthens von besonderer Bedeutung sind und auf lange Sicht Bestand haben werden.

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl zu beachten:

1. **Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens seit 3 Jahren.**
2. **Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt?**
3. **Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden?**
4. **Wo wird die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet?**
 - Wohnbereich/ Nachbarschaftshilfe
 - Vereine
 - Schule (Schulkonferenz, Elternsprecher etc.),
 - Jugendarbeit
 - Wirtschaft und Umwelt
5. **Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit?**
6. **Die Bedeutung der Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung (Gemeinwohl).**

Zeuthener Ortsgruppen einer Vereinigung sollten zusammengefasst betrachtet werden.

– Amtlicher Teil –

Anträge können gestellt werden von:

- gemeinnützigen Vereinen mit schriftlicher Begründung des Antrages durch Vereinsvorstandsbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand
- Privatpersonen mit schriftlicher Begründung
- Institutionen mit Begründung des Antrages durch den Vorstandbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand

Für eine wahrnehmbare Vorbildwirkung sollte die Ehrung von maximal sieben bis zehn Bürgern in Betracht gezogen werden.

Die Vorschläge sind **bis 29. November 2019** bei der

Gemeinde Zeuthen
Geschäftsbereich des Bürgermeisters
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

mit folgenden Angaben einzureichen:

- ✓ **Name, Vorname**
- ✓ **vollständige Anschrift**
- ✓ **Telefonnummer**
- ✓ **Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages**

Für Fragen steht Frau Mende unter der Telefonnummer (033762) 753 579 zur Verfügung.

Sven Herzberger
 Bürgermeister

Hinweise zur Sondernutzungen von öffentlichem Straßenland

Der Gebrauch öffentlicher Straßen ist allen zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Übersteigt diese Nutzung des öffentlichen Straßenlandes den Umfang des Gemeingebrauches, so bedarf sie als Sondernutzung immer der Erlaubnis der Ordnungsbehörde (033762753536/ordnungsamt@zeuthen.de).

Diese, nicht dem Verkehrszweck dienenden Nutzungen, stellen eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar. Rechtsgrundlage ist das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der geltenden Fassung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zeuthen.

Immer häufiger ist festzustellen, dass die an die Grundstücke angrenzenden Flächen als Lagerflächen genutzt werden.

Hier kann man dann vermehrt auf Straßen und Gehwegen, sowie auf Grünanlagen abgestellte Container, Materiallagerungen wie z. B. Pflastersteine, Erdreich, Holz sowie Baugeräte vorfinden.

Für diese Sondernutzung ist je nach Nutzungsdauer der Fläche und Beschaffenheit des öffentlichen Straßenlandes (dazu gehören auch Gehwege) eine entsprechende Gebühr für die Sondernutzung zu entrichten.

Verankert ist dies in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zeuthen.

Antragsformulare sind sowohl in der Schillerstraße 1 als auch in der Nebenstelle Rathause, Schillerstraße 57 erhältlich, oder auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen. Eine formlose Beantragung, mit allen notwendigen Angaben (Art der Lagerung, Zeitraum, befestigtes oder unbefestigtes Straßenland, Größe der notwendigen Fläche, Ortsangabe sowie Angaben zum Antragsteller), ist ebenfalls möglich.

Für alle Sondernutzungen ist möglichst 14 Tage vor der Nutzungsabsicht ein Antrag auf Erlaubniserteilung bei der Gemeinde zu stellen. Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Antragsteller ist der Grundstückseigentümer, vor dessen Grundstück die Sondernutzung erfolgt. In Fällen des Lagerns von Baumaterialien vor einem Baugrundstück ist Antragsteller immer der Eigentümer des Baugrundstückes, welches die Fläche benötigt.

Nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes für übermäßige, nicht Verkehrszwecken dienende, Sondernutzung kann auch eine Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Fontaneplatz 10, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. 03375-262666) erforderlich sein. Dies betrifft in der Regel die Sondernutzung der Straße.

Lagerung im öffentlichen Straßenland für nur 24 Stunden sind kostenfrei, aber immer antragspflichtig, um zu prüfen, ob geplante Baumaßnahmen, besondere Ereignisse wie z. B. Schienenersatzverkehr, Buslinienänderungen oder Ähnliches, eine kurzfristige Erlaubnis für die Sondernutzung in bestimmten öffentlichen Bereichen unmöglich macht.

Wer eine Sondernutzung ohne Erlaubnis vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße, die höher als die Erlaubnisgebühr sein kann, geahndet werden kann.

Übrigens:

Auch Fahrzeuge, die verkehrsrechtlich nicht zugelassen sind, dürfen nicht auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden.

Liegt Sperrmüll länger als 24 Stunden im öffentlichen Bereich, so verstößt dies nicht nur gegen die Abfallentsorgungssatzung des SBAZV, sondern stellt gleichzeitig eine illegale Sondernutzung nach der gemeindlichen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen“ dar.

Der ermittelte Verursacher kann nicht nur mit einer entsprechenden Sondernutzungsgebühr, sondern auch mit einem Bußgeld zur Kasse gebeten werden.

Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

**Herbstspülungen
an Trinkwasserleitungen**

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

**Zeuthen / Miersdorfer Werder
am 02.10.2019, 07:00 – 16:00 Uhr**

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmematrimen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte

mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

- Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte werktags von 06:45 bis 15:30 Uhr
- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568 - 546
 - an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.